

Klausuren für das 2. Examen

D 47 Aktenauszug – Gerichtliche Eilentscheidung/ Prozessrecht, Straßen- und Straßenverkehrsrecht



ALPMANN SCHMIDT

Schneider ./ Stadt Neuenburg

Martin Mönnig

Dr. Jürgen Fischer
Rechtsanwalt

Neuenburg, den 07.08.2008
Gerichtsstraße 15

An das
Verwaltungsgericht

Verwaltungsgericht Neuenburg
Eingang: 8. Aug. 2008

N e u e n b u r g

E I L A N T R A G

a u f G e w ä h r u n g v o r l ä u f i g e n R e c h t s s c h u t z e s

des Kaufmanns Gerhard Schneider, Kleiststraße 4, Neuenburg,

Antragstellers,

– Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Fischer in Neuenburg –

g e g e n

die Stadt Neuenburg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Elisabethstraße 7, Neuenburg,
Antragsgegnerin.

Namens und in Vollmacht des Antragstellers bitte ich, wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zu beschließen:

Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, die Sperrung der Kleiststraße für den Fahrzeugverkehr an der Kreuzung mit der Mittelstraße unverzüglich aufzuheben, indem

1. die den Durchgangsverkehr sperrenden, quer zur Fahrbahn angelegten Bordsteinkanten durch geeignete Maßnahmen, z.B. Anbringen einer Schräge, befahrbar gemacht werden,
2. die Blumenkästen und die Sitzbank auf der Kleiststraße im Kreuzungsbereich der Mittelstraße entfernt werden,
3. die Schilder „Sackgasse“ (Zeichen 357 zu § 42 StVO) an den Einmündungen der Kleiststraße zum Saalburger Damm sowie zur Goethestraße und die Schilder „Fußgänger“ (Zeichen 239 zu § 41 StVO) auf der Kleiststraße zu beiden Seiten der Mittelstraße entfernt werden.

Begründung:

Die Kleiststraße war bisher eine durchgehende Straße, die die in etwa parallel liegenden Verkehrsadern Goethestraße und Saalburger Damm in Neuenburg – rechtwinklig zu diesen verlaufend – verband. Die Kleiststraße kreuzt etwa in der Mitte die ebenfalls zur Goethestraße und zum Saalburger Damm parallel verlaufende Mittelstraße.

Die Antragsgegnerin baut die Mittelstraße zu einer „Fußgängerstraße“ aus. Für die Straße ist ein Teileinziehungsverfahren vorausgegangen. Das Teileinziehungsverfahren war am 01.02.2008 in den Neuenburger Tageszeitungen wie folgt angekündigt worden:

„Einziehung von Straßenstrecken im Stadtgebiet Neuenburg für den Fahrzeugverkehr“



Die Stadt Neuenburg beabsichtigt, mit Wirkung zum 01.06.2008 nachstehend aufgeführte Straßenteilstrecken für den Fahrzeugverkehr einzuziehen:

1. Teilstrecke der Mittelstraße vom Domplatz bis Langestraße
2.

Die genannten Teilstrecken bleiben als Einkaufsstraßen für Fußgänger bestehen. Der die Mittelstraße kreuzende Fahrzeugverkehr der August-Bebel-Straße wird durch eine Ampelanlage geregelt.

Die Vorhaben werden hiermit gemäß § 8 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes bekannt gemacht.

Lagepläne, aus denen die für den Fahrzeugverkehr einzuziehenden Flächen ersichtlich sind, können im Tiefbauamt, Elisabethstraße 7, Zimmer 115, montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Dort können auch etwaige Einwendungen vorgebracht werden.

Im Interesse einer beschleunigten Durchführung des Vorhabens ist beabsichtigt, die sofortige Vollziehung der Einziehungsverfügung anzuordnen, damit ohne Rücksicht auf etwaige Widersprüche mit den erforderlichen Arbeiten begonnen werden kann.“

Am 13.05.2008 wurde die Einziehung selbst in entsprechender Weise mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde darin die sofortige Vollziehung mit der Begründung angeordnet, das Interesse der Öffentlichkeit an einer sofortigen Beruhigung des Fußgängerverkehrs in der Mittelstraße erfordere die sofortige Sperrung für den Fahrzeugverkehr, da in dem fraglichen Straßenabschnitt im Jahre 2006 19, im Jahre 2007 15 und im angelaufenen Jahr 2008 bereits 9 Fußgänger durch den Autoverkehr verletzt worden seien.

Der Antragsteller betreibt in dem nördlich der Mittelstraße liegenden Teil der Kleiststraße eine Großtankstelle mit automatischer Autowaschanlage. Er war nicht wenig erstaunt, als die Antragsgegnerin im Zuge des Ausbaus der Mittelstraße zur Fußgängerstraße nunmehr die Kleiststraße im Kreuzungsbereich mit der Mittelstraße durch schwere, durchgehende Betonblumenkästen und eine Bank sperrte und die Bürgersteige der Mittelstraße quer über die Kleiststraße durchzog, sodass die Mittelstraße ca. 10 cm höher liegt als die Kleiststraße. Ferner wurden zu beiden Seiten der Mittelstraße auf der Kleiststraße Schilder „Fußgänger“ (Zeichen 239 zu § 41 StVO) aufgestellt. Hinzu kommt, dass die Kleiststraße jeweils an den Einmündungen zum Saalburger Damm und zur Goethestraße als „Sackgasse“ ausgewiesen wurde. All dies geschah in der ersten Junihälfte 2008. Dadurch bedingt kann der Betrieb des Antragstellers nicht mehr unmittelbar vom Saalburger Damm aus erreicht werden.

Durch die genannten Maßnahmen wird der Antragsteller in seinen Rechten rechtswidrig beeinträchtigt. Der Antragsteller hat ein Interesse daran, dass sein Betrieb aus beiden Richtungen angefahren werden kann. Daran wird er durch die Maßnahmen der Antragsgegnerin gehindert. Die tatsächliche Beschränkung des Gemeingebrauchs erfolgte ohne rechtlichen Grund. Bezüglich der Kleiststraße hat nämlich kein Einziehungsverfahren stattgefunden. Die Kleiststraße ist in der Ankündigung des Einziehungsverfahrens und in der Bekanntmachung der Einziehung überhaupt nicht erwähnt, sodass der Antragsteller keine Veranlassung hatte, sich gegen die Einziehung zu wenden.

Wenn die Pläne, auf die in den Veröffentlichungen der Antragsgegnerin hingewiesen wird, auch den Kreuzungsbereich als Fußgängerzone ausweisen, so besagt dies nur, dass der Kreuzungsbereich in den Fahrtrichtungen der Mittelstraße nicht befahren werden darf, nicht aber auch hinsichtlich der Fahrtrichtungen der Kleiststraße. Jedenfalls ist auf die Kleiststraße in den Bekanntmachungen der Antragsgegnerin nicht hingewiesen worden. Demnach hat hinsichtlich der Kleiststraße ein förmliches Teileinziehungsverfahren nicht stattgefunden.

Selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass auch der diesbezügliche Teil der Kleiststraße miteingezogen worden ist, so wäre dies materiell rechtswidrig, weil die Voraussetzungen des § 8 LStrG, der hier allein maßgebend ist, nicht vorliegen. Allein aus dem Gewerbebetrieb des



Antragstellers ergibt sich nämlich, dass für die Kleiststraße ein erhebliches öffentliches Verkehrsbedürfnis besteht, und zwar nach einer von beiden Seiten aus durchgehenden Befahrbarkeit. Das Interesse des Antragstellers an der Aufhebung der Sperrung zur Kleiststraße ergibt sich daraus, dass viele Kunden damit gedroht haben, nicht mehr bei ihm zu tanken und waschen zu lassen, weil sie Umwege fahren müssten. Der Antragsteller behält sich ausdrücklich vor, Ersatzansprüche zu stellen. Die Stadt Neuenburg wird nicht darlegen können, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für eine Teilung der Kleiststraße in zwei Sackgassen vorliegen. Die Teileinziehungsverfügung durfte daher, wenn sie den Kreuzungsbereich überhaupt erfasst, nicht vollzogen werden.

Der Antragsteller weist noch darauf hin, dass die August-Bebel-Straße, die parallel zur Kleiststraße die Mittelstraße kreuzt, nicht in entsprechender Weise gesperrt wurde. Dort wurde vielmehr eine Signalanlage angebracht. Das empfindet der Antragsteller als ungerecht.

Die Antragsgegnerin ist mit Schreiben vom 23.06.2008 aufgefordert worden, die Verkehrshindernisse, die im Zuge der Teileinziehung der Mittelstraße errichtet worden sind, wieder zu beseitigen.

Beweis: anliegende Abschrift des Schreibens vom 23.06.2008

Die Antragsgegnerin ist bis zum heutigen Tage dieser Aufforderung nicht nachgekommen; sie hat es nicht einmal für nötig gehalten, dem Antragsteller zu antworten. Auf telefonische Erinnerung des Unterzeichneten vom heutigen Tage erklärte der Sachbearbeiter der Antragsgegnerin, man sehe sich nicht in der Lage, dem Begehren des Antragstellers nachzukommen. Der vorliegende Antrag ist daher geboten. Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass bereits Kunden ausgeblieben sind und weitere geschäftliche Verluste zu befürchten sind.

gez. Dr. Fischer
Rechtsanwalt

Anlage 1 zur Antragsschrift

E i d e s s t a t t l i c h e V e r s i c h e r u n g

Belehrt über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich hiermit an Eides Statt, dass die tatsächlichen Angaben, die Herr Rechtsanwalt Dr. Fischer in der vorstehenden, in meiner Gegenwart diktierten Antragsschrift vom 07.08.2008 gemacht hat, in allen Punkten der Wahrheit entsprechen.

Neuenburg, den 07.08.2008

gez. Gerhard Schneider



Anlage 2:

Gerhard Schneider
Freie Tankstelle
Autom. Schnellwäsche

Neuenburg, den 23.06.2008
Kleiststraße 4

An die
Stadtverwaltung
- Tiefbauamt -
Elisabethstraße 7
Neuenburg

Betr.: Sperrung der Kleiststraße im Kreuzungsbereich der Mittelstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich festgestellt habe, hat die Stadt in der ersten Junihälfte im Kreuzungsbereich Kleiststraße/Mittelstraße Verkehrshindernisse aufgebaut, die ein Überqueren der Kreuzung mit Kraftfahrzeugen unmöglich machen. Es handelt sich dabei um das Aufstellen von Blumenkästen und einer Sitzbank sowie das Anlegen einer 10 cm hohen Bordsteinkante. Außerdem wurde die Kleiststraße an den Einmündungen zum Saalburger Damm sowie zur Goethestraße als „Sackgasse“ ausgewiesen; zusätzlich wurden auf der Kleiststraße zu beiden Seiten der Mittelstraße die Hinweisschilder „Fußgänger“ angebracht. Die Verkehrshindernisse haben zur Folge, dass mein Betrieb nicht mehr direkt vom Saalburger Damm aus angesteuert werden kann. Dadurch habe ich bereits erhebliche Umsatzeinbußen erlitten, die durch die angestrebte Verkehrsberuhigung auf der Mittelstraße in keiner Weise zu rechtfertigen sind. Ich darf Sie daher bitten, den Einziehungsbeschluss – was den Kreuzungsbereich „Kleiststraße/Mittelstraße“ anbelangt – wieder rückgängig zu machen und die Verkehrshindernisse wieder abzubauen. Wenn Sie die Fußgänger auf der Mittelstraße als gefährdet ansehen, so schlage ich vor, den Verkehr durch eine Ampelanlage zu regeln, wie dies im Kreuzungsbereich mit der August-Bebel-Straße ebenfalls geschehen ist.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gerhard Schneider

Anlage 3: Verfahrensvollmacht auf RA Dr. Fischer

Stadt Neuenburg
Der Oberbürgermeister
- Rechtsamt -

Neuenburg, den 18.08.2008
Elisabethstraße 7

An das
Verwaltungsgericht
Neuenburg

Verwaltungsgericht Neuenburg
Eingang: 19. Aug. 2008

In der Verwaltungsrechtssache
Schneider ./.. Stadt Neuenburg
- 2 L 639/08 -

beantrage ich namens der Antragsgegnerin und unter Berufung auf meine bei Gericht hinterlegte allgemeine Vollmacht,

den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zurückzuweisen.



Begründung:

Die Mittelstraße hat sich zur führenden Hauptgeschäftsstraße Neuenburgs entwickelt. In Anbetracht ihrer geringen Breite von insgesamt 8 m entschloss sich die Antragsgegnerin, diese Straße als „Fußgängerstraße“ auszubauen. Maßgebend hierfür war vor allem die Erwägung, dass der nur 1,50 m breite Bürgersteig den überaus regen Fußgängerverkehr einfach nicht mehr verkraften konnte, zumal ein Großteil der Passanten vor den Auslagen der Schaufenster stand, was den „fließenden Fußgängerverkehr“ erheblich behinderte. Immer waren Passanten gezwungen, auf die Fahrbahn abzugleiten. Im Jahre 2006 wurden in dem fraglichen Straßenabschnitt 19 Fußgänger durch den Autoverkehr verletzt; im Jahre 2007 waren es immerhin noch 15; im Jahre 2008 gab es bis zur tatsächlichen Sperrung der Mittelstraße für den Fahrzeugverkehr noch 9 verletzte Fußgänger. Etwa die Hälfte der Unfälle ereignete sich beim Passieren der Querstraßen, wo auch die schwerwiegenderen Verletzungen zu verzeichnen waren. Was den Autoverkehr anbelangt, so konnte dieser nur als chaotisch bezeichnet werden. Durch widerrechtlich parkende Fahrzeuge war ein ungehindertes Befahren nicht mehr möglich, obwohl die Mittelstraße bereits als Einbahnstraße (Richtung Domplatz) ausgewiesen war. Durch die nunmehr gefundene Lösung konnte der Fahrzeugverkehr problemlos auf die Goethestraße sowie den Saalburger Damm abgeleitet werden, was dort zu keiner nennenswerten Mehrbelastung geführt hat. Für die Anlieger der Mittelstraße bringt die Errichtung der Fußgängerzone nur Vorteile, da die dort untergebrachten Geschäfte mit beträchtlichen Umsatzsteigerungen rechnen können. Zufahrten wurden nicht abgeschnitten, da die betroffenen Gebäude bereits über rückwärtige Zuwegungen, die als Privatwege von der Kleist- und der Langestraße erschlossen sind, verfügten. Den Interessen der Anlieger der insgesamt drei Querstraßen wurde dadurch Rechnung getragen, dass die August-Bebel-Straße nach wie vor als Durchgangsstraße erhalten blieb. Weil diese Straße die mittlere der drei kreuzenden Straßen ist, bleiben die Umwege in Grenzen. Der höchste nur denkbare Umweg betrifft die Wegstrecke vom Saalburger Damm/Ecke Kleiststraße zum Grundstück des Antragstellers. Das Umleiten über die August-Bebel-Straße bedeutet hier einen Umweg von 450 m. Im Interesse einer wirklichen Beruhigung des Fußgängerverkehrs auf der Mittelstraße müssen diese Umwege in Kauf genommen werden. All diese Gesichtspunkte sind in der Ratssitzung vom 03.01.2008 eingehend erörtert worden. Durch fast einstimmigen Ratsbeschluss (55 gegen 4 Stimmen) wurde die jetzt durchgeführte Teileinziehung beschlossen.

Wie der Antragsteller richtig vorträgt, wurde die Absicht der Teileinziehung der Mittelstraße in den Neuenburger Tageszeitungen bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass im Tiefbauamt Lagepläne ausgelegt seien, aus denen die für den Fahrzeugverkehr einzuziehenden Flächen ersichtlich waren. Einwendungen wurden nicht erhoben. Mit Wirkung zum 01.06.2008 wurde die Mittelstraße für den Fahrzeugverkehr eingezogen. Diese Verfügung wurde am 13.05.2008 ordnungsgemäß veröffentlicht. Auch dabei wurde darauf verwiesen, dass Lagepläne sowie eine ausführliche Begründung der Einziehung im Tiefbauamt eingesehen werden können. Widersprüche wurden nicht erhoben.

Der nunmehr gestellte Eilantrag kann keinen Erfolg haben, da die Einziehungsverfügung unanfechtbar geworden ist. Selbst wenn man das Schreiben des Antragstellers vom 23.06.2008, welches hier am 24.06.2008 eingegangen ist, als Widerspruch deuten würde, so ist auf keinen Fall die Monatsfrist des § 70 VwGO eingehalten worden; die Einziehungsverfügung ist bereits am Dienstag, dem 13.05.2008, in den Tageszeitungen sowie den Schaukästen der Stadtverwaltung bekannt gemacht worden. Im Übrigen ist es befremdlich, dass der Antragsteller erst jetzt um vorläufigen Rechtsschutz nachsucht, nachdem seit der tatsächlichen Sperrung des Kreuzungsbereichs bereits zwei Monate vergangen sind. Unter diesen Umständen kann von einer Eilbedürftigkeit, die unerlässliche Voraussetzung für eine Eilentscheidung ist, keine Rede sein.

Nicht gefolgt werden kann auch der Auffassung des Antragstellers, die Einziehungsverfügung erfasse den Kreuzungsbereich nicht. Wenn auch in den Veröffentlichungen die Kleiststraße nicht erwähnt ist, so ergibt sich aus der Ankündigung der Einziehung und aus der Einziehungsverfügung, dass die Mittelstraße in ihrer Gesamtheit – also einschließlich des Kreuzungsbereichs – eingezogen wird.



zungsbereichs mit der Kleiststraße – für den Fahrverkehr eingezogen wurde. Außerdem wurde auf die ausgelegten Pläne hingewiesen, die über die Einziehung im Bereich der Kleiststraße keinen Zweifel ließen. Dagegen war der Kreuzungsbereich mit der August-Bebel-Straße auch zeichnerisch von der Teileinziehung ausgenommen worden.

Der Antragsteller hat gemäß § 18 LStrG kein Recht darauf, dass die Kleiststraße unverändert bleibt. Zudem liegt der Gewerbebetrieb des Antragstellers ja in dem nicht für den Fahrzeugverkehr gesperrten Bereich. Was der Antragsteller verloren hat, ist lediglich eine direkte Verbindung zum Saalburger Damm, der aber über die Goethestraße/August-Bebel-Straße zu erreichen ist.

Letztlich kann es auf sich beruhen, ob das Teileinziehungsverfahren auch für den Kreuzungsbereich formell ordnungsgemäß war oder – wie der Antragsteller rechtsirrig meint – nicht. Denn wenn die Antragsgegnerin durch Aufstellen der Verkehrszeichen „Nr. 239 zu § 41 StVO“ verkehrsbehördlich angeordnet hat, dass der Kreuzungsbereich für den Fahrzeugverkehr gesperrt ist, so liegt darin ein vom Einziehungsverfahren unabhängiger und selbstständiger Rechtsgrund für die getroffenen Sperrmaßnahmen. Dies ergibt sich eindeutig auch aus § 45 Abs. 1 b S. 1 Nr. 3 StVO, wonach die Straßenverkehrsbehörde die notwendigen Anordnungen zur Kennzeichnung von Fußgängerbereichen trifft. Diesbezüglich hat die Antragsgegnerin nicht nur die vom Antragsteller genannten Schilder, sondern zusätzlich – zu beiden Seiten des Fußgängerbereichs auf der Mittelstraße - die Verkehrszeichen Nr. 242 zu § 41 StVO („Beginn des Fußgängerbereichs“) und Nr. 243 zu § 41 StVO („Ende des Fußgängerbereichs“) aufgestellt. Insofern hat die Stadt Neuenburg als Straßenverkehrsbehörde einen selbstständigen Rechtsgrund für die Errichtung des Fußgängerbereichs geschaffen.

Im Auftrag
gez. Dr. Bauer
(Oberrechtsrat)

Dr. Jürgen Fischer
Rechtsanwalt

Neuenburg, den 22.08.2008
Gerichtsstraße 15

An das
Verwaltungsgericht

Verwaltungsgericht Neuenburg
Eingang: 25. Aug. 2008

N e u e n b u r g

EILT!
BITTE SOFORT VORLEGEN!

In der Verwaltungsrechtssache
Schneider ./.. Stadt Neuenburg
– Az: 2 L 639/08 –

nehme ich zu dem Vorwurf im gegnerischen Schriftsatz vom 18.08.2008, den Rechtsschutzantrag verspätet gestellt zu haben, wie folgt Stellung:

Die Antragsgegnerin stellt die Dinge geradezu auf den Kopf. Sie selbst war es, die das Schreiben des Antragstellers vom 23.06.2008 einfach unbeantwortet ließ. Hätte der Antragsteller bereits Mitte Juni um gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht, so hätte man ihm den Vorwurf gemacht, übereilt gehandelt und sich nicht erst bei der zuständigen Behörde um Abhilfe bemüht zu haben. Falls überhaupt von einer Verzögerung die Rede sein kann, so ist diese nicht dem Antragsteller, sondern allein der Antragsgegnerin zuzurechnen.

Im Übrigen widerspreche ich der Ansicht der Antragsgegnerin, sie habe durch das Aufstellen der Schilder Nr. 239 zu § 41 StVO („Fußgänger“) sowie Nr. 242 und Nr. 243 (Beginn und Ende des Fußgängerbereichs) einen selbstständigen, straßenverkehrsrechtlichen Rechtsgrund für die Schaffung der Fußgängerzone geschaffen. Es handelt sich insoweit um reine Hinweis-



schilder, die den Fußgängerbereich lediglich kenntlich, nicht aber das (straßenrechtliche) Teileinziehungsverfahren entbehrlich machen.

gez. Dr. Fischer
(Rechtsanwalt)

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist zu entwerfen. Sie soll am 08.09.2008 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Teipel und die Richter am Verwaltungsgericht Dr. König und Esser ergehen. Wird die materielle Rechtslage in der Entscheidung nicht erörtert, so ist insoweit ein Hilfsgutachten anzufertigen.

Die Streitwertfestsetzung soll einem gesonderten Beschluss vorbehalten bleiben; sie ist daher nicht zu entwerfen.

2. Die Vollmachten sind in Ordnung. Die tatsächlichen Angaben in der Antragsrwiderrung sind als richtig zugrunde zu legen. Die der Teileinziehung beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung entspricht den Erfordernissen des § 58 Abs. 1 VwGO. In der öffentlichen Bekanntmachung der Teileinziehung ist ein (fiktives) Datum der Bekanntgabe der Teileinziehung nicht enthalten.

3. Hält der Bearbeiter weitere Ermittlungen oder Beweiserhebungen für erforderlich, so ist zu unterstellen, dass diese durchgeführt wurden und ohne Ergebnis geblieben sind.

4. Neuenburg liegt im (fingierten) Bundesland L. Von den Ermächtigungen der §§ 36, 61 Nr. 3, 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist im Lande L kein Gebrauch gemacht worden. Ein Ausschluss vom Erfordernis des Vorverfahrens (§ 68 Abs. 1 S. 2 VwGO) greift für den Bereich des Straßen- sowie des Straßenverkehrsrechts im Lande L nicht ein.

Die hier einschlägigen Vorschriften des Landes-VwVfG entsprechen denen des Bundes-VwVfG.

5. Die Stadt Neuenburg ist hinsichtlich aller genannten Straßen (allesamt Gemeindestraßen) Träger der Straßenbaulast und Eigentümerin des Straßengrundes. Gleichzeitig obliegen ihr die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden.

6. Auszug aus dem **Landesstraßengesetz (LStrG)**

§ 8

(1) Besteht für eine Straße kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vor, so soll sie durch Verfügung des Trägers der Straßenbaulast eingezogen werden. Die Teileinziehung einer Straße soll angeordnet werden, wenn nachträglich Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden.

(2) Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

(3) Die Einziehung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

§ 18

Den Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), steht kein Anspruch darauf zu, dass die Straße nicht verändert oder nicht eingezogen wird.

Hinweis: In verwaltungsverfahrensmäßiger Hinsicht enthält das LStrG keine (abdrängenden) Spezialregelungen gegenüber dem VwVfG.